

Name, Anschrift des Antragstellers

PLZ, Ort, Datum

Telefon / Durchwahl

Telefax

E-Mail

Internet

verkehrswesen@bad-toelz.de
Telefax: 08041/504-459 oder -409

Stadt Bad Tölz
Sg. 45 – Verkehrswesen
Am Schloßplatz 1
83646 Bad Tölz

Vollzug der StVO

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
zum Befahren und/oder Parken der
Fußgängerzone Marktstraße
(§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)



Ich (Wir) beantragen eine Ausnahmegenehmigung für folgende(s) Kraftfahrzeug(e):

<input type="checkbox"/>	Amtliches Kennzeichen:	<input type="text"/>	Tatsächliche Masse (in Tonnen)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Amtliches Kennzeichen:	<input type="text"/>	Tatsächliche Masse (in Tonnen)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Amtliches Kennzeichen:	<input type="text"/>	Tatsächliche Masse (in Tonnen)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Amtliches Kennzeichen:	<input type="text"/>	Tatsächliche Masse (in Tonnen)	<input type="text"/>

innerhalb der (Stadt, Gemeinde, Gemeindeteil, Straße, Platz)

Bad Tölz, Fußgängerzone Marktstraße

<input type="checkbox"/> ohne zeitliche Begrenzung	<input type="checkbox"/> Datum (am / von)	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Uhrzeit von	<input type="text"/>	Uhr	bis	<input type="text"/>	Uhr

an Stellen zu halten/parken bzw. gesperrte Straßen (-abschnitte) zu befahren, an denen durch Verkehrszeichen 242.1 („Beginn eines Fußgängerbereichs“) das Halten/Parken bzw. Befahren verboten ist.

Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung:

Mir (uns) ist bewusst, dass die Sicherheit des Verkehrs durch diese Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden darf und diese stets widerruflich ist. Ich/Wir stelle(n) in Bezug auf die Ausnahmegenehmigung bereits heute den Straßenbaulastträger bzw. für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für die Schäden, welche im Rahmen der Genehmigung entstehen. Ferner übernehme(n) ich/wir für jeden von mir/uns angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht, die volle Haftung. Es ist mir/uns bekannt, dass im Falle einer plötzlich notwendigen Sperrung kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht. Die umseitigen Auflagen habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind zum Download auf <https://stadt.bad-toelz.de/dsgvo> unter dem Stichwort „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ erhältlich oder können während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden.

(Unterschrift)

1. Ausnahmegenehmigungen, die zum Halten berechtigen, sind nur dann gültig, sofern eine **rückwärtige Anfahrt/Anlieferung** (Nockhergasse, Rathausgasse, Säggasse, Römergasse, Klammergasse, Schulgraben, Obere Marktstraße, Parkplatz „Am Schloßplatz“, „Kolbergarten“ oder „Isarkai“) **nicht** bzw. nur unter **unzumutbaren Bedingungen möglich** ist.
2. Der **Aufenthalt** der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die **unbedingt notwendige Dauer** zu beschränken.
3. Der **Fußgängerverkehr** hat in jedem Fall **Vorrang!**
4. Es darf nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. Die Fußgänger dürfen nicht gefährdet oder behindert werden; notfalls ist zu warten.
5. Es ist jeweils der **kürzeste An- und Abfahrtsweg** zu wählen (Obere Marktstraße/Hindenburgstraße oder Jäbergasse).
6. **Lastwagen** dürfen nur **rückwärts** gefahren werden, wenn eine **Hilfsperson** beigezogen ist.
7. Von den **Hausfronten** ist ein **Sicherheitsabstand** von mindestens **3,00 Meter** und von den übrigen **Gegenständen** von mindestens **50 cm** einzuhalten.
8. Jede punktförmige Beanspruchung des Kopfsteinpflasters ist untersagt.
9. Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
10. Bei einer Untersagung im Sinne der Ziffer 9 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht dem Begünstigten kein über Art. 17 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hinausgehender Anspruch.
11. Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Bad Tölz die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihm durch das Befahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug im Fußgängerbereich entstehen.
12. Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
13. Weisungen von Polizeibeamten, von Dienstkräften der städtischen Verkehrsüberwachung oder von sonstigen beauftragten Personen der Stadt Bad Tölz sind unverzüglich Folge zu leisten.
14. Die Ausnahmegenehmigung ist **gut lesbar hinter der Windschutzscheibe** anzubringen; sie ist sofort nach Ablauf zu entfernen.
15. Die Ausnahmegenehmigung **gilt nicht für die Dauer von Veranstaltungen** (einschließlich evtl. Auf- und Abbauarbeiten) in der Fußgängerzone Marktstraße.
16. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist; Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Hinweis:

Sollte die Ausnahmegenehmigung auf mehrere Fahrzeuge ausgestellt sein so ist vom Antragsteller für jedes Fahrzeug eine Kopie der Ausnahmegenehmigung (einschließlich des Auflagenblattes) in eigener Regie anzufertigen; die Kopie ist in jedem Fahrzeug gemäß o.a. Ziffer 14 aufzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§ 46 Abs. 1 Zfr. 11 i.V.m. § 41 Abs. 2 Zfr. 5 (Zeichen 242.1) StVO, Art. 18 Abs. 1, 2 BayStrWG.